

Informationen zur Kostentragung nach dem EpiG – Änderung des Kostenersatzformulars

Im Zuge der Absonderung von ansteckungsverdächtigen und positiv getesteten Personen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu der Situation, dass Personen, die in Beherbergungsbetrieben aufhältig waren nach § 7 Epidemiegesetz 1950 abzusondern waren. Für eine Entschädigung der Kosten für Absonderungen in Beherbergungsbetrieben wurde bisher das Formular „ANTRAG nach § 36 Abs. 1 lit. m iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 auf Kostenersatz für die Absonderung in einem Beherbergungsbetrieb in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bis zur Höchstgrenze von EURO 75,-/Tag“ verwendet.

Aufgrund von in diesem Zusammenhang aufgetretenen neuen Informationen wurde nach interner Prüfung der rechtlichen Grundlagen entschieden, dass das ursprüngliche Formular abgeändert wird. **Es wird gebeten für etwaige ANSUCHEN das überarbeitete Formular („Ansuchen“) zu verwenden.** Da nunmehr grundsätzlich keine Absonderungen mehr vorgesehen sind und somit auch ein Kostenersatz im gegenständlichen Sinne nicht mehr stattfinden wird, wird das Dokument (Ansuchen) nur mehr für jene Fälle in Frage kommen, in welchen eine behördlichen Absonderung mittels Bescheid erfolgt ist.

[Hier geht's zum neuen Formular](#)

Eine Einbringung der Anträge per Mail an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wird gegenüber der postalischen Einbringung bevorzugt:

bh.imst@tirol.gv.at

bh.innsbruck@tirol.gv.at

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

bh.kufstein@tirol.gv.at

bh.landeck@tirol.gv.at

bh.lienz@tirol.gv.at

bh.reutte@tirol.gv.at

bh.schwaz@tirol.gv.at

post@innsbruck.gv.at